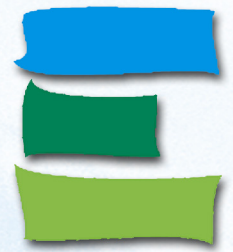


Merkblatt für Eltern und die an Kindschaftsverfahren Beteiligten

Das Familiengericht in Ebersberg ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Ebersberg und allen am Verfahren evtl. beteiligten Professionen möglichst schnell und effektiv eine gute Lösung für die betroffenen Kinder zu erzielen. Nach unserem Verständnis soll vor allem den Eltern bzw. anderen betroffenen Familienmitgliedern dabei geholfen werden, ihre Streitpunkte und Konflikte rasch und in eigener Verantwortung zu lösen.

Wir haben daher folgende Verfahrensweise und bitten Sie als Betroffene, aktiv daran mitzuwirken:

- ▶ Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt.
- ▶ Der Gerichtstermin findet innerhalb von 2 Wochen statt. Beide Eltern haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen. Eine Verlegung des Gerichtstermins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- ▶ Das Kreisjugendamt erhält den Antrag per Telefax und nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf.
Dazu ist es notwendig, die Telefon-, Telefax- bzw. Handynummern oder e-mail-Adressen von allen Betroffenen möglichst schon im Antrag mitzuteilen. Bei Bedarf können diese Angaben auch fernmündlich an das Kreisjugendamt Ebersberg, Tel. 08092/823-256 durchgegeben und vertraulich behandelt werden.
- ▶ Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Zeit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollen möglichst unterbleiben. Daraus entstehen keine Rechtsnachteile für die Parteien.
- ▶ Im Gerichtstermin erläutert die/der Vertreter/in des Jugendamtes das Ergebnis ihrer/seiner Gespräche. Ein schriftlicher Bericht wird nicht erstellt.
- ▶ Es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll gefertigt.
- ▶ Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein Beratungsprozeß beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle, gegebenenfalls auch eine Mediation oder Familientherapie an. Die Eltern verpflichten sich, hieran aktiv teilzunehmen. Die Beratungsstellen, Mediatoren und Familientherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern sollen lediglich dem Gericht und dem Jugendamt die Nachfrage gestatten, ob der Beratungsprozeß noch läuft oder wer ihn ggf. beendet hat und warum.
- ▶ Wo nötig, wird für die betroffenen Kinder ein/e Verahrenspfleger/in bestellt, welche/r im Verfahren oder im Beratungsprozeß die Interessen des Kindes eigenständig vertritt.
- ▶ Spätestens nach 6 Monaten findet ein zweiter Gerichtstermin statt, falls die Eltern in der Beratung kein Einvernehmen erzielen konnten. Hier werden die Probleme erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
- ▶ Sollte es erforderlich sein, so ordnet das Gericht evtl. schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an. Die/der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert, d. h., sie/er versucht, gemeinsam mit den Eltern eine Lösung zu finden und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern verpflichten sich ihrerseits, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Anders als ein Berater hat die/der Sachverständige gegenüber Gericht und Jugendamt keine Schweigepflicht.



Das Ebersberger Modell